

1.4 Jugendordnung des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.

§ 1 Einleitende Bestimmung

Die Jugendordnung ist kein Bestandteil der Satzung des MVBN. Sie ist ihr zugeordnet.

§ 2 Name und Zugehörigkeit

Die MVBN-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen der Vereine des MVBN. Jugendliche sind alle männlichen und weiblichen Angehörigen der dem MVBN angeschlossenen Vereine und Minigolfsportabteilungen bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Zur MVBN-Jugend gehören außerdem Erwachsene, denen eine Aufgabe im Rahmen der Jugendarbeit übertragen worden ist.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- a) Die Jugend im MVBN setzt sich zum Ziel, neben den körperlichen die seelischen, charakterlichen und geistigen Kräfte ihrer Mitglieder zu fördern und sie dadurch zu gesunden, verantwortungsbewussten, lebensfrohen und lebensstüchtigen Staatsbürgern heranzubilden.
- b) Die Freiheit des Gewissens, der Person, der Gemeinschaft und die Pflege echter demokratischer Gesinnung sind die Grundlagen der gesamten Jugendarbeit.
- c) Die MVBN-Jugend ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- d) Die Jugendwarte der Vereine und Minigolfsportabteilungen sollen der Jugend nicht nur in spielerischer und technischer Hinsicht Kenntnisse vermitteln, sondern auch die Jugendlichen in allgemein sportlicher und geistiger Hinsicht betreuen, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule.
- e) Die MVBN-Jugend pflegt Freundschaft und Kameradschaft mit anderen Jugendorganisationen und ist zur Zusammenarbeit bei der Lösung gemeinsamer Jugendfragen bereit.
- f) Durch Fahrten ins Ausland, Teilnahme an internationalen Begegnungen und Turnieren will die MVBN-Jugend dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.

§ 4 Organe

Die Organe der MVBN-Jugend sind:

- a) der Jugendausschuss,
- b) der erweiterte Jugendausschuss.

Zu a) Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Verbandsjugendwart als Vorsitzendem und vier Beisitzer/innen. Dem Jugendausschuss obliegt die Führung der MVBN-Jugend. Er stimmt sich in sportlichen Fragen mit dem Verbandssportwart bzw. dem Verbandssportausschuss ab. Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Jahr vor dem Landesverbandstag des MVBN, der er Bericht über seine Arbeit usw. im abgelaufenen Jahr zu erstatten hat. Der Jugendtrainer kann beratend daran teilnehmen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand des MVBN zuzuleiten ist. Jugendausschusssitzungen sind schriftlich durch den Jugendwart unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn der Verbandsjugendwart und zwei weitere Jugendausschussmitglieder erschienen sind und die Sitzung fristgerecht einberufen wurde.

Zu b) Der erweiterte Jugendausschuss

Der erweiterte Jugendausschuss besteht aus dem Jugendausschuss und den Jugendwarten/innen der Mitglieder des MVBN. Den Vorsitz führt der Verbandsjugendwart. Der erweiterte Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugendwarte der Vereine des MVBN. Der Jugendtrainer kann beratend teilnehmen.

Bei Abstimmungen im erweiterten Jugendausschuss hat jeder Vereinsjugendwart und jedes Jugendausschussmitglied eine Stimme. Die Stimmen der Jugendausschussmitglieder sind nicht übertragbar.

Sitzungen des erweiterten Jugendausschusses sind schriftlich durch den Verbandsjugendwart unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher einzuberufen.

Der erweiterte Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde und mindestens drei Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.

§ 5 Finanzierung

Dem Jugendausschuss werden zur Durchführung seiner Aufgaben entsprechende Mittel vom Landesverbandstag des MVBN zur Verfügung gestellt, die im Etat des MVBN gesondert aufzuführen sind. Der Jugendausschuss kann finanzielle Unterstützung durch das Präsidium des MVBN auch über den Etat hinaus beantragen. Die Jugendgelder werden vom Schatzmeister des MVBN verwaltet.

§ 6 Strafbestimmungen

Es können folgende Strafen vom Jugendausschuss verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) strenger Verweis,
- d) zeitweiliger Ausschluss vom Spielbetrieb.

§ 7 Rechtsordnung

Beschlüsse des Jugendausschusses treten in Kraft, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Im Falle eines Einspruchs behandelt das Präsidium die Angelegenheit auf seiner nächsten Sitzung. Einspruchsberechtigt sind die Mitglieder (Vereine), das Präsidium und der Sportausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 28.02.1999 in Kraft.